

Kurztitel

Zahnärztegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 126/2005 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 201/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.07.2026

Außerkrafttretensdatum

30.06.2026

Abkürzung

ZÄG

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Qualitätssicherung**

§ 22. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs haben regelmäßig eine umfassende Evaluierung der Qualität durchzuführen und die Ergebnisse der Österreichischen Zahnärztekammer zu übermitteln.

(2) Wenn

1. die Evaluierung gemäß Abs. 1 aus Gründen, die der/die Berufsangehörige zu vertreten hat, unterbleibt,
2. die Evaluierung oder Kontrolle eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit ergibt oder
3. eine erste Evaluierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 unterbleibt, sofern der/die Berufsangehörige mindestens sechs Monate den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat,

stellt dies als schwerwiegende Berufspflichtverletzung einen Kündigungsgrund gemäß § 343 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, dar.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 201/2022)

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2026

Gesetzesnummer

20004372

Dokumentnummer

NOR40248305